



# GEMEINDE KÄNERKINDEN

Hauptstrasse 30 | 4447 Känerkinder  
062 299 22 19 | info@kaenerkinder.ch | www.kaenerkinder.ch

## Wasseranschlussgesuch einzureichen an Gemeinde Känerkinder

Einzureichende Unterlagen:  
- Gesuch 1-fach inkl. Bedingungen  
- Pläne (Situation, Sockelgeschoss mit Standort Wasseruhr, Anschlussleitung ab öffentlichem Netz) 3-fach

### GesuchstellerIn:

Name, Vorname: .....  
Strasse: .....  
PLZ / Wohnort: .....  
Telefon: .....

### ProjektverfasserIn:

Name, Vorname: .....  
Strasse: .....  
PLZ / Wohnort: .....  
Telefon: .....

### Objekt:

Neuanschluss: ..... Änderung des best. Anschlusses: .....

Bezeichnung: .....  
Strasse, Nr.: .....  
Parz. Nr.: .....  
Regenwassernutzung    Beschrieb: .....  
Belastungswerte\*: .....

\*: Es gilt die Belastungswerte nach SVGW zu berechnen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer üblichen Hausinstallation muss dieser Wert nicht ermittelt werden. Im Zweifelsfall hat der Unternehmer die Möglichkeit, den Belastungswert bei der GRG Ingenieure AG (info@grgingenieure.ch / 061 985 89 89) berechnen zu lassen.

### Bemerkungen zur Installation:

.....  
.....

Ort und Datum: .....

### Unterschriften:

GesuchstellerIn: ..... ProjektverfasserIn: .....

### Prüfung:

Datum: ..... Visum: .....

## Bewilligung

Aufgrund der obigen Angaben erhält die Liegenschaft eine Zuleitung in PE de ..... mm

Die Zustimmung zur Ausführung des Wasseranschlusses wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen und besonderen Bedingungen sowie der Leitungsführung gemäss den bewilligten Plänen erteilt.

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr.: .....

Känerkinder, den: .....

### Gemeinderat Känerkinder

Der Präsident: .....

Die Verwalterin: .....

### Verteiler (je 1-fach):

- GesuchstellerIn
- ProjektverfasserIn (inkl. Plänen)
- Brunnenmeister (inkl. Plänen)
- Gemeindeverwaltung (inkl. Plänen)

Abnahme der Anlage erfolgt am .....  
Visum: .....

## Allgemeine Bedingungen

---

1. Als Grundlage gilt das Wasserreglement der Gemeinde Känerkinden.
2. Gemäss gültigem Gebührensatz wird eine Anschlussgebühr erhoben.
3. Die Hausanschlussleitung ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen. Die Lieferung der Wasseruhr erfolgt durch die Gemeinde Känerkinden und wird separat in Rechnung gestellt.
4. Die Hausanschlussleitung, bis und mit der Wasseruhr, darf nur durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellt und unterhalten werden.
5. Müssen an der Wasseranschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen vorgenommen werden, so sind diese nach der Einwilligung der Bewilligungsinstanz auf Kosten der GesuchstellerIn auszuführen.
6. Wasseranschlussleitungen müssen eine Überdeckung von **mindestens 1.00 m** oder **maximal 1.50 m** aufweisen.
7. Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
8. Der Wasseranschluss innerhalb der Privatparzelle muss in einem Schutzrohr PE 112/100 verlegt werden. In Bereichen gemäss obigem Art. 7 muss das Schutzrohr einbetoniert werden. Richtungsänderungen der Schutzrohranlage dürfen nicht mit flexiblen Bögen erfolgen. Es darf max. 1 Schutzrohrbogen Radius min. 1.00m eingebaut werden. Die Schutzrohranlage ist dicht auszuführen. Ebenso ist die Hauseinführung genügend gegen Eindringen von Wasser abzudichten.
9. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss **mindestens 60 cm** aufweisen.
10. Sämtliche Auffüllungen in der Grabensohle für die Wasserleitung müssen mit einem armierten Betonriegel überbrückt werden.
11. Generell dürfen Wasserleitungen **nicht** einbetoniert werden. Sie müssen vollständig und ausreichend mit gewaschenem Sand umhüllt werden.
12. Die Wasserentnahme für Bauwasser müssen dem Brunnenmeister gemeldet werden. Diese wird pauschal, gemäss gültigem Gebührensatz abgegolten.
13. Vor dem Einfüllen des Grabens ist die GRG Ingenieure AG in Gelterkinden zu orientieren (mindestens einen halben Tag im voraus), damit die Leitung eingemessen werden kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so wird die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchstellerInnen angeordnet.
14. Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
15. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss so erfolgen, dass alle gültigen Normen (VSS) und Richtlinien
16. Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.
17. Grauwasseranlagen sind meldepflichtig (nach SVGW).
18. Alle Inneninstallationen sind nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden.
19. Nachträgliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden
20. Schwimmbecken/mobile aufstellbare Pools: Neufüllungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Brunnenmeister bzw. der Gemeinde

### Besondere Bedingungen / Bemerkungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---